



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 421713-2024-11

Wien, 19. April 2024

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung),
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2024-0.184.755

Zu dem mit Schreiben vom 13. März 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung), wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Verordnung adressiert wichtige Aspekte im Umgang mit Gipsabfällen und die Förderung von Recyclingpraktiken in diesem Bereich und stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft dar. Die Festlegung von Vorschriften zur Trennung und Verwertung von Gipsabfällen trägt dazu bei, wertvolle Ressourcen zu schonen und Umweltauswirkungen zu reduzieren.

Zu § 2 „Geltungsbereich“ i. V. m. § 4 „Trennpflicht“:

Die Verordnung regelt keine Untergrenze für die Sammlung von Gipsabfällen, so dass auch Kleinstmengen künftig zu sammeln und einem Recycling zuzuführen sind - was grundsätzlich begrüßt wird. Aus unserer Sicht wären daher die Pflichten insbesondere der Auftraggeberinnen und Auftraggeber („Bauherren“) auf einer breiteren Basis zu kommunizieren und auch bekannt zu geben, an welchen Stellen vor allem Kleinstmengen abgegeben werden können.

Zu § 4 „Trennpflicht“:

In den erläuternden Bemerkungen werden explizit Altstoffsammelzentren als Sammler von Gipsplatten und Calciumsulfatestrichen genannt. Damit wird der Eindruck erweckt, dass öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren primäre Anlaufstellen für die Sammlung von derartigen Abfällen wären. Die Sammlung von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen ist dort aber auf jene Fraktionen beschränkt, die in privaten Haushalten anfallen und auch haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten. Es wird daher angeregt, die dortige Anführung von Altstoffsammelzentren zu streichen.

Zu § 5 „Zulässige Eingangsmaterialien für RC-Gips“:

Die in § 5 aufgezählten Verunreinigungen weisen keine Grenzwerte auf („weitestgehend zu vermeiden“). Dies kann zu unklaren Zusammensetzungen von RC-Gips führen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf Asbest, wo lt. Anhang 1, Punkt 1 des Entwurfes auf nicht näher spezifizierte Grenzwerte („...der Asbest enthält, dessen Gehalt die Vorgaben für RC-Gips überschreitet“) verwiesen wird. Es wird daher empfohlen, entweder unmittelbar in der Recyclinggips-Verordnung Grenzwerte festzulegen, oder, sofern vorhanden, auf bestehende Grenzwertssysteme zu verweisen. Hinsichtlich der Verunreinigung „organische Substanzen“ sollten wie bei „Elektroinstallationen“ und „andere Abfälle“ Beispiele für darunter fallende Stoffe angeführt werden. Aus chemischer Sicht denkbar wären dies z. B. Acrylharz, Acryldichtmassen, kunststoffbasierte Spachtelmassen, Brandschutzdichtmassen, Montagekleber oder PU-Schäume.

Anhang 1 Punkt 4. „Qualitätsmanagement von RC-Gips“:

Der Verordnungsentwurf sieht im Anhang 1, Kapitel 4 „Qualitätsmanagement von RC-Gips“ vor, dass im Rahmen der Erst- als auch der Folgeuntersuchung(en) alle Umweltparameter (Gesamtgehalte) zu bestimmen sind. Die Umweltparameter sind in Kapitel 3, Tabelle 2, gelistet. Einer dieser Umweltparameter ist Asbest mit einem M %-Grenzwert von 0,008. Die Erläuterungen zum Anhang 1 enthalten zum Umweltparameter Asbest aber die folgende Aussage: *„Sollte der Verdacht einer Kontamination mit Asbest bestehen, soll dies durch analytische Untersuchungen nach dem Stand der Technik [...] ausgeschlossen werden.“* Dabei handelt es sich um einen Widerspruch mit der im Verordnungstext enthaltenen - von einem Verdacht unabhängigen - Bestimmung des Parameters Asbest. Dieser Widerspruch wäre zu klären.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 22
(zu MA 22 - 429913-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung

an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website